



LEITFADEN

zur

4. COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN-VERORDNUNG

INFORMATIONEN FÜR DEN BETRIEB UND AUSWERTUNG DER PROPAK UMFRAGE



PROPAK April 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Allgemeine Informationen.....	5
3. COVID-19-Präventionskonzept für Betriebsstätten mit mehr als 51 ArbeitnehmerInnen	7
4. Spezifische Bestimmungen für bestimmte Betriebsbereiche.....	8
a. Empfangsbereich (mit möglichem Kontakt zu Kunden)	8
b. Besprechungsräume.....	8
c. Büroräumlichkeiten/ Administration ohne Kontakt zu Kunden	9
d. Produktionsbereich (Werkshallen).....	10
e. Warenlager	11
f. Kantine	12
g. Pausenräume, Teeküche, Umkleideräume.....	12
h. Instandhaltung.....	13
5. Auswertung COVID Umfrage.....	14



1. Vorwort



Diese Zusammenstellung umfasst eine Darstellung der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden wesentlichen Vorschriften heruntergebrochen auf unterschiedliche Bereiche in den Betrieben. Es sind jeweils die rechtlich geltenden Maßnahmen, mögliche Alternativen dazu sowie zusätzliche Vorgaben für den Fall von unmittelbarem Kundenkontakt angeführt.

Die Unterlage enthält weiters die Vorgaben des COVID-19 Präventionskonzepts für Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmer*innen inkl. des von der WKÖ erstellten Musters samt Checkliste für die Risikoanalyse.

Abschließend findet sich eine Auswertung der Umfrage des Fachverbandes PROPAK bei den Mitgliedern.

Diese Broschüre kann gerne als Best-Practice-Guide verwendet werden, allerdings sollte dabei Beachtung darauf genommen werden, dass letzten Endes jedes Unternehmen eine individuelle Aufstellung und ein eigenes Konzept zum Schutz der Mitarbeiter*innen finden muss. Nicht jede Maßnahme lässt sich in allen Betrieben gleich sinnvoll umsetzen.

Wesentlich ist, dass die Maßnahmen praktikabel, verhältnismäßig und wirtschaftlich leistbar sind und von den Mitarbeiter*innen mitgetragen werden.

Mag. Martin Widermann
Walter Monsberger, MAS
MMag. Katrin Seelmann



Haftungsausschluss:

Die Informationen in diesem Leitfaden wurden nach bestem Wissen mit **Stand April 2021** zusammengestellt. Der Fachverband übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Fachverband PROPAK

Sitz: Brucknerstraße 8, A-1041 Wien

Geschäftsführer: Mag. Martin Widermann

T: (43.1) 505 5382 - 0

F: (43.1) 505 5382 - 44

E: propak@propak.at

W: www.propak.at



2. Allgemeine Informationen

a. Corona-Test

Die Effizienz von Corona-Massen-Tests ist nur beschränkt gegeben. Wesentlich wichtiger ist die Notwendigkeit, bei Vorliegen eines Verdachtsfalles innerhalb kürzester Zeit (z.B. max. 1 Stunde) diesen Fall mit einem Antigen-Test abklären zu können und bei positiver Bestätigung gleichzeitig Kontaktpersonen zu identifizieren und das Risiko zu bewerten.

b. Abstand (2m):

In vielen Arbeitsbereichen können die geforderten Abstände prozessbedingt nicht eingehalten werden. Mögliche Ersatzmaßnahmen sind in den einzelnen Bereichen beschrieben.

c. Maskenpflicht

Grundsätzlich muss zwischen einem einfachen Mund-Nasen-Schutz (z.B. OP-Masken, Stoffmasken) und einer FFP2-Maske unterschieden werden.

Laut **General-Kollektivvertrag** ist es Arbeitnehmer*innen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit eine Maske tragen müssen, zu ermöglichen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen die Maske für mindestens 10 Minuten abzunehmen. Dies kann durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen erfolgen wie beispielsweise einen Tätigkeitswechsel. Der General-KV ist mit 31.8.2021 befristet.

Ein generelles Tragen von FFP2-Masken in der Produktion ist Gegenstand intensiver Diskussionen. Bisher konnte die vom Gesetzgeber angedachte Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken in allen Innenräumen vermieden werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in Deutschland eine Empfehlung existiert, nach der den Mitarbeiter*innen nach 75 Minuten den Mitarbeitern eine Erholungspause von 30 Minuten zuzugestehen sei. Diese Empfehlung ist bereits auf der Website des Zentralarbeitsinspektorats angeführt.

Laut **deutscher DGUV** (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung: Regel 112-190) wird im Falle des Tragens von FFP2-Masken (partikelfiltrierenden Halbmasken) nach 75 Minuten Tragedauer eine maskenfreie Zeit von mind. 30 Minuten **empfohlen**. Das Tragen von FFP2-Masken sollte jedenfalls bei der Gefahrenverhütung und Evaluierung berücksichtigt werden. Eine Evaluierung kann ergeben,



*dass Erholungsphasen (analog der Maskenabnahme gemäß General-KV) erforderlich sind, somit beispielsweise auch ein Tätigkeitswechsel, wobei die Maske nicht getragen werden muss. Die Angaben der DGUV sind **nicht verbindlich**.*

Schwangere sind von der Pflicht befreit, eine FFP2-Maske zu verwenden. Stattdessen kann ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Für **Menschen mit Behinderung** sind in der Notmaßnahmenverordnung Ausnahmen beim Tragen der FFP2-Maske bzw. beim Einhalten der Abstandsvorschriften vorgesehen. Im Falle von behinderten Arbeitnehmer*innen wird empfohlen, dies zu berücksichtigen.

d. Versetzte Arbeitszeit:

Bei einer solchen Maßnahme sollte vorab definiert werden, welches Ziel damit erreicht werden soll (Reduktion der gleichzeitigen Anwesenheitszeit von Personen oder des gleichzeitigen Betretens des Betriebes).



3. COVID-19-Präventionskonzept für Betriebsstätten mit mehr als 51 ArbeitnehmerInnen

Die Novelle der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 12. März 2021 hat eine wesentliche Änderung **für Betriebe mit mehr als 51 Arbeitnehmern** gebracht. Im § 6 „Ort der beruflichen Tätigkeit“ wurde folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a. spezifische **Hygienevorgaben**,*
- b. Regelungen zum **Verhalten bei Auftreten** einer SARS-CoV-2-Infektion,*
- c. **Risikoanalyse**,*
- d. Regelungen betreffend die **Nutzung sanitärer Einrichtungen**,*
- e. Regelungen für **Mitarbeiter- und Kundenströme**,*
- f. **Entzerrungsmaßnahmen**, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.*

*Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmer*innen hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“*

Diese Änderung ist mit **1. April 2021** in Kraft getreten.

Ein von der WKÖ erstelltes Muster inklusive einer Checklist für die Erstellung der Risikoanalyse findet sich im Anhang.



4. Spezifische Bestimmungen für bestimmte Betriebsbereiche

a. Empfangsbereich (mit möglichem Kontakt zu Kunden)



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN



TRAGEN EINER
FFP2 MASKE

Bei physischem Kontakt zu anderen Personen:

- Abstand von **zwei Metern** zu anderen Personen
- Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**

Alternativen dazu:

- **Technische Schutzmaßnahmen**, die das Infektionsrisiko minimieren, z.B. Trennwände/Plexiglaswände
- Wenn technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, können **organisatorische Schutzmaßnahmen** getroffen werden (Bilden von festen Teams)

Zusätzliche Vorgaben für Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt:

- Spätestens **alle 7 Tage** muss ein Antigen-Test/ PCR-Test gemacht werden
- Der Nachweis ist für den Arbeitgeber **aufzubewahren**
- Ohne Test/Nachweis muss eine FFP2-Maske **ohne Ausatemventil** getragen werden

b. Besprechungsräume



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN



TRAGEN EINER
FFP2 MASKE

Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte bzw. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Ausbildungszwecken gelten als „Veranstaltungen“ im Sinne der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung; im Unterschied zu anderen Veranstaltungen sind diese jedoch erlaubt. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:

- Abstand von **zwei Metern** zu anderen Personen
- Tragen einer **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil

Alternativen wie technische Schutzmaßnahmen sind **NICHT** vorgesehen.



c. Büroräumlichkeiten/ Administration ohne Kontakt zu Kunden

Ist physischer Kontakt zu anderen Personen **ausgeschlossen**, z.B. Einzelbüros ohne Kontakt zu Arbeitskolleg*innen: **Keine Vorgaben**



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN



TRAGEN EINER
FFP2 MASKE

Bei **physischem** Kontakt zu anderen Personen:

- Abstand von **zwei Metern** zu anderen Personen
- Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**

Alternativen dazu:

- **Technische Schutzmaßnahmen**, die das Infektionsrisiko minimieren, z.B. Trennwände/Plexiglaswände
- Wenn technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, können **organisatorische Schutzmaßnahmen** getroffen werden (Bilden von festen Teams)



d. Produktionsbereich (Werkshallen)



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN



Bei physischem Kontakt zu anderen Personen:

- Abstand von **zwei Metern** zu anderen Personen
- Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**

Alternativen dazu:

- **Technische Schutzmaßnahmen**, die das Infektionsrisiko minimieren, z.B. Trennwände/Plexiglaswände
- Wenn technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden (z.B. Schichtpartie an einer Maschine), **können organisatorische Schutzmaßnahmen** getroffen werden (Bilden von festen Teams)



e. Warenlager



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN



Bei **physischem Kontakt** zu anderen Personen:

- Abstand von **zwei Metern** zu anderen Personen
- Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**

Alternativen dazu:

- **Technische Schutzmaßnahmen**, die das Infektionsrisiko minimieren, z.B. Trennwände/Plexiglaswände
- Wenn technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, können **organisatorische Schutzmaßnahmen** getroffen werden (Bilden von festen Teams)

Zusätzliche Vorgaben für Arbeitnehmer in der Lagerlogistik:

- Spätestens **alle 7 Tage** muss ein Antigen-Test/ PCR-Test gemacht werden
- Der Nachweis ist für den Arbeitgeber **aufzubewahren**
- Ohne Test/Nachweis muss eine **FFP2-Maske ohne Ausatemventil** getragen werden



f. Kantine



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN



TRAGEN EINER
FFP2 MASKE

Folgende Regeln sind einzuhalten:

- Abstand von **zwei Metern** zu anderen Personen(gruppen)
- Tragen einer **FFP2-Maske** (außer direkt am Verabreichungsplatz)
- Speisen dürfen **nur im Sitzen** an Verabreichungsplätzen konsumiert werden
- Zwischen Personengruppen muss ein Abstand von **zwei Metern** eingehalten werden, außer wenn durch **geeignete Schutzmaßnahmen** zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch **besondere hygienische Vorkehrungen** das Infektionsrisiko minimiert werden kann
- Mitnahme von Speisen und Getränken ist zulässig, sie dürfen jedoch nicht im Umkreis von 50m um die Betriebsstätte konsumiert werden.

g. Pausenräume, Teeküche, Umkleieräume



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN



Bei **physischem Kontakt** zu anderen Personen:

- Abstand von **zwei Metern** zu anderen Personen
- Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**



h. Instandhaltung



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN

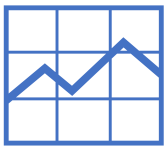


- Abstand von **zwei Metern** zu anderen Personen einhalten
- Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**
- **Planen** der Instandhaltung
- COVID Vorschriften der **jeweiligen Abteilungen** einhalten
- Schnelltests für **Sublieferanten**
- Kleinere Teams bilden
- gegebenenfalls auf Schichtarbeit umsteigen
- bei Tätigkeiten in anderen Abteilungen ist eine **FFP2 Maske** zu tragen
- bei **Maschinenreparaturen** sind die Aktivitäten von Maschinen- und Instandhaltungspersonal mit **entsprechendem Abstand** durchzuführen



5. Auswertung COVID Umfrage

Vorwort



Um einen Eindruck davon zu bekommen, wie die Herausforderungen der Pandemie im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bewältigt werden, hat der Fachverband im Februar 2021 einen Fragebogen an Mitgliedsunternehmen ausgesendet. Von den angeschriebenen Firmen haben sich 39% (40 Betriebe) an der Umfrage beteiligt. Abgefragt wurden sowohl allgemeine Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen wie auch spezifische Maßnahmen für bestimmte Bereiche. Unten stehend finden Sie eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Allgemeines

Werden Corona - Tests durchgeführt?

- 65% der Betriebe führen Corona- Tests durch
- entweder im Anlassfall oder 1 bis 2 x wöchentlich

Zutrittsbeschränkungen/Einschränkungen

- 93% der Betriebe haben allgemeine Zutrittsbeschränkungen
- 78% von Lieferantenbesuchen
- 70% für Audits
- 95% Einschränkungen bei Kundenbesuchen
- 98% Einschränkungen bei Lieferantenbesuchen

Krisenteam

- 80% der Betriebe haben ein Krisenteam etabliert

Notfallplan

- 88% der Betriebe haben einen Notfallplan



Aushang COVID Maßnahmen

- 100% der Betriebe haben COVID Maßnahmen im Aushang

Monitoring

- 80% führen ein Monitoring der Maßnahmen durch

Schulung

- 85% aller Betriebe begleiten COVID Maßnahmen mit Schulungen

Andere Maßnahmen

- Corona Ampel installiert
- verkürzte Reinigungsintervalle, verstärkte Reinigungsmaßnahmen
- regelmäßige Rundschreiben, Covid Calls
- Fiebermessung tgl., Temperaturmessgeräte an den Eingängen zu Büro und Produktion, autom. Temperaturmessung bei den Haupteingängen
- Betriebsinterne Unterweisung der Mitarbeiter, intensive Bewusstseinsbildung, Schulungen nur in Kleinstgruppen
- Schichtentrennung, Vermeidung persönl. Meetings,
- gestaffelte Pausen, Erweiterung der Raucherbereiche im Freien
- Firmenspezifisches Präventionskonzept
- Maskenpflicht im Betriebsgebäude, Desinfektionsmittel an allen Eingängen, freie Entnahme von MNS+FFP2 Masken
- Ausgebildete Tester für eigenständige Antigen-Schnelltests
- Automatisierte Kontakterfassung (Abstand + Dauer von Kontakten => Contact Tracing entspr. der K1 Definition)



Produktion

Abstand (2m)

- in 95% der Betriebe wird der Abstand von 2m eingehalten

Abstandswarner (Warnwesten..)

- in 13% der Betriebe werden Abstandswarner verwendet

MNS Masken

- in 70% der Betriebe werden MNS Masken verwendet

FFP2 Masken - Tragedauer/Pausen (*Varianten*)

- in 70% der Betriebe werden FFP2 Masken verwendet
- FFP2-Masken Pflicht bei Abstand unter 2 Meter und bei Verlassen des Arbeitsplatzes
- Trageempfehlung, Erholungspause erlaubt
- MNS in Produktion durchgehend, FFP2 bei Bewegungen in andere Abteilungen
- 60 Min max., dann Tragepause
- innerhalb des Betriebsgebäudes Tragepflicht (Schichtdauer 8 h), Ausnahme an exponierten Arbeitsplätzen in gut belüfteten Räumlichkeiten, wo ein Mindestabstand von 2 Meter jederzeit eingehalten werden kann, vom Gesundheitsministerium empfohlene Pausen

Lüften

- in 98% der Betriebe gehört regelmäßiges Lüften zur Routine

Händewaschen

- in 100% der Betriebe ist Händewaschen Vorschrift

Hände Desinfektion

- in 100% der Betriebe ist Hände-Desinfektion Vorschrift



Trennwände

- in 48% der Betriebe werden Trennwände eingesetzt

Anwesenheit in Teams organisiert

- in 80% der Betriebe ist die Anwesenheit in Teams organisiert

Versetzte Arbeitszeit

- in 65% der Betriebe wird mit versetzter Arbeitszeit gearbeitet

Regelung Ankunft/ Verlassen (Einbahn,...)

- in 60% der Betriebe gibt es Regelungen bei Eintritt und Verlassen der Firma

Andere Maßnahmen

- Schichtwechsel kontaktlos (30 Min Versatz)
- Beschränkung der Personenanzahl in Besprechungs- und Pausenräumen, 2m Abstand in der Kantine
- MNS bzw. vorzugsweise FFP2 Masken verpflichtend, wenn der 2 Meter Abstand nicht eingehalten werden kann
- Desinfektion der Böden- und Arbeitsflächen nach jeder Schicht
- Die Anzahl der Mitarbeiter in den Umkleieräumen ist limitiert.
- Messung Körpertemperatur tgl. je Mitarbeiter
- Regelung in den Sozialräumen, ext. WC Anlage für LKW Fahrer
- Kontaktlisten bei Aufenthalt in anderen Abteilungen > 10 Min



Büro

Homeoffice

- in 70% der Betriebe findet Homeoffice Anwendung

Abstand (2m)

- in 98% der Betriebe wird der Abstand von 2m eingehalten

MNS Masken

- in 60% der Betriebe werden MNS Masken verwendet

FFP2 Masken

- in 65% der Betriebe werden FFP2 Masken verwendet

FFP2 Masken - Tragedauer/Pausen (*Varianten*)

- FFP2-Pflicht sobald Arbeitsplatz verlassen wird
- Trageempfehlung FFP2 Masken, Pausen erlaubt
- bei jedem Verlassen des Büros
- Masken nur bei Besprechungen und Kundenbesuchen
- keine Pause, da Verwendung FFP2 freiwillig
- nur kurzzeitiger Einsatz z.b.: auf dem Gang
- 60 Min. max, dann Tragepause
- innerhalb des Betriebsgebäudes Tragepflicht (Kernzeit Büro 7 h), Ausnahme bei exponierten Arbeitsplätzen in gut belüfteten Räumlichkeiten, wo Mindestabstand 2 Meter jederzeit eingehalten werden kann, vom Gesundheitsministerium empfohlene Pausen
- wenn Abstand kl. 2 Meter bzw. mehr als 2 Personen im Raum
- FFP2 bei Meetings und permanenter Unterschreitung von 2m

Lüften

- in 100% der Betriebe gehört regelmäßiges Lüften zur Routine



Händewaschen

- in 100% der Betriebe ist Händewaschen Vorschrift

Hände Desinfektion

- in 100% der Betriebe ist Hände-Desinfektion Vorschrift

Trennwände

- in 65% der Betriebe werden Trennwände eingesetzt

Anwesenheit in Teams organisiert

- in 73% der Betriebe ist die Anwesenheit in Teams organisiert

Andere Maßnahmen Büro

- nur eine Person pro Büro, reduzierte Mitarbeiteranzahl/ Büro
- Routine-Meetings digital, Ausnahmen mit Abstand und Maske
- Kommunikation ausschließlich per Telefon
- definierte Regelungen bei Meetings
- Desinfektion der Arbeitsflächen tgl.
- Temperaturmessgeräte an den Eingängen zu Büro und Produktion, Desinfektionsmittel an allen Eingängen
- Maskenpflicht im Betriebsgebäude
- Regelung bei der Benützung von WC Anlagen (Besetzt Anzeige von außen am Gang erkennbar)
- Kontaktlisten bei Aufenthalt in anderen Abteilungen > 10 Min



Wie kann man sich schützen?

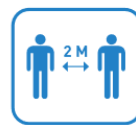
→ Folgende Hygiene-Maßnahmen werden empfohlen:



TRAGEN EINER
FFP2 MASKE



TÄGLICH MEHRMALS
HÄNDEWASCHEN
UND DESINFIZIEREN



ZU ANDEREN MENSCHEN
2 METER ABSTAND
HALTEN



HÄNDESCHÜTTELN
VERMEIDEN



BEIM HUSTEN/NIESEN:
BEDECKEN VON MUND UND
NASE MIT EINEM TASCHENTUCH



VERMEIDEN VON DIREKTEM
KONTAKT ZU KRANKEN
MENSCHEN



REISEWARNUNGEN
ERNST NEHMEN

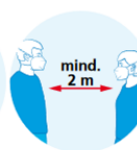


IM VERDACHTS FALL
ZU HAUSE BLEIBEN

Coronavirus: Hygiene- und Verhaltensregeln zur Prävention



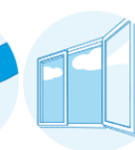
Händewaschen!
Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel. Cremem Sie Ihre Hände abends ein, um Hautschäden vorzubeugen.



Distanz halten!
Halten Sie mind. 2 m Abstand zwischen sich und anderen Personen.



Händekontakt vermeiden!
Vermeiden Sie Handkontakte, z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.



Regelmäßig lüften!
Lüften Sie Arbeitsräume etwa 4-mal täglich für ca. 10 Minuten.



Augen, Nase, Mund und Außenseite der Maske nicht berühren!
Hände können Viren aufnehmen und über Schleimhäute im Gesicht übertragen!



Atemhygiene einhalten!
Bitte niesen oder husten Sie in Ihre Armbeuge, auch wenn Sie eine Maske tragen.

Bei Krankheitsverdacht: Hotline 1450 anrufen, Vorgesetzte informieren und nach Hause gehen bzw. zu Hause bleiben!

Redaktionschluss: 19.01.2021

www.auva.at



COVID-19-Präventionskonzept für Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmer*innen gemäß 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Gemäß § 6 Abs. 8 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmer*innen verpflichtet, basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Aus epidemiologischen Gründen bezieht sich die 51 Personen-Regelung auf alle zumindest zeitweise anwesenden Beschäftigten der Betriebsstätte inkl. Springer*innen und Leiharbeitskräfte. Ebenso sollten Personen, die nicht permanent im Home-Office tätig sind, hinzugezählt werden, wenn sie zumindest gelegentlich an den Arbeitsplatz zurückkehren.

Diese Mustervorlage beinhaltet Mindestinformationen, die entsprechend der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab 1. April 2021 angegeben werden müssen. Darüberhinausgehende Informationen können zur weiteren Vertiefung ergänzt werden.

Unternehmen/Betriebsstätte

Name der Betriebsstätte
Name der/des
Betriebsinhaberin/Betriebsinhabers bzw.
Geschäftsführerin/Geschäftsführers

Anschrift der Betriebsstätte
.....

Telefon E-Mail

Arbeitsmediziner*in

Name

Anschrift
.....

Telefon E-Mail

COVID-19-Beauftragte/r (falls im Unternehmen erforderlich)

Name

Anschrift
.....

Telefon E-Mail

RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse unterstützt eine systematische Erfassung potenzieller Gefährdungen im Zusammenhang mit SARS-CoV2-Infektionen (COVID-19) innerhalb der Betriebsstätte. Unternehmen müssen im Rahmen des Präventionskonzeptes bewerten, ob und wo Infektionen stattfinden können, und in weiterer Folge entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen.

Das betrifft potenzielle Infektionsrisiken wie:

- Tröpfcheninfektion bei direktem Kontakt von Personen (z.B. Vermeidung von Menschenansammlungen bei Personaltransporten, Zutritt zur Betriebsstätte, Aufzügen, Garderoben, Toiletten, Aufenthaltsräume, Pausenräume, Kantinen, Schlafgelegenheiten, Kundenkontakt, Besprechungen etc.),
- die Raumluft (z.B. Lüften wegen der Aerosole),
- mit Viren kontaminierte Flächen (z.B. Hygienemaßnahmen bei Garderoben, Arbeitsflächen, Kfz, Werkzeugen und Maschinen, Abfallbehältnissen etc.).

Als Hilfestellung für die Durchführung einer Risikobewertung kann die Tabelle zur Risikobeurteilung in der Anlage 1 dieses Dokuments verwendet werden. Zu den drei oben ausgeführten potenziellen Infektionsrisiken bzw. Gefahrenquellen sind darin Fragen formuliert, die mögliche Gefährdungen für die Infektion von anderen Personen aufzeigen. Diese Fragen können individuell ergänzt werden.

Die Beantwortung ermöglicht eine Einschätzung, ob eine solche Gefährdung ohne entsprechende Präventionsmaßnahmen nie, teilweise oder häufig in der Betriebsstätte zu erwarten ist.

Aus dem Bild, das sich aus der Beantwortung ergibt, lässt sich eine Übersicht erstellen, in welchen Bereichen von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist. Für jene Bereiche, in denen häufige Gefährdung zu erwarten sind, müssen entsprechende Präventionsmaßnahmen festgelegt werden. Für Bereiche, in denen Gefährdungen teilweise auftreten, sollte mit Präventionsmaßnahmen gegengesteuert werden.

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Präventionsmaßnahmen dokumentiert, die in der Betriebsstätte zur Minderung eines Infektionsrisikos bereits gesetzt wurden oder noch zu setzen sind. Zur Erfassung dieser Maßnahmen kann die Checkliste für COVID-19-Präventionsmaßnahmen in der Anlage 2 dieses Dokuments genutzt werden.

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG DES INFEKTIONSRSIKOS

Zu den nachfolgenden Teilbereichen

- Spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
- Entzerrungsmaßnahmen sowie
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

sind die geplanten bzw. umgesetzten Präventionsmaßnahmen zur Minimierung eines SARS-CoV-2-Infektionsrisikos zu beschreiben.

Die bei den einzelnen Teilbereichen angeführten Maßnahmen sind eine Empfehlung für einen Mindeststandard. Über diese Teilbereiche hinausgehende Maßnahmen sind selbstverständlich möglich und können ergänzend dokumentiert werden.

Zur Erfassung der Präventionsmaßnahmen kann die Checkliste für COVID-19-Präventionsmaßnahmen in der Anlage 2 dieses Dokuments genutzt werden.

SPEZIFISCHE HYGIENEVORGABEN

Beschreibung von Hygienemaßnahmen, die zur Reduktion des Infektionsrisikos vorgesehen sind (z.B. Verwendung von Schutzmasken, Desinfektionsmittel etc.).

...
...
...

REGELUNGEN BETREFFEND DIE NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN

Beschreibung von Maßnahmen, um ein Infektionsrisiko im Bereich der Sanitäreinrichtungen zu reduzieren (z.B. Hygiene- und Reinigungsplan für Sanitäreinrichtungen).

...
...
...

REGELUNGEN FÜR MITARBEITER- UND KUNDENSTRÖME

Beschreibung von Maßnahmen, um ein Infektionsrisiko durch die Anzahl von Mitarbeiter*innen, Kund*innen oder Besucher*innen zu reduzieren (z.B. zeitliche Staffellungen etc.).

...

...

...

ENTZERRUNGSMASSNAHMEN

Beschreibung von Maßnahmen, um ein Infektionsrisiko durch Ansammlungen von Mitarbeiter*innen, Kund*innen oder Besucher*innen zu reduzieren (z.B. Einbahnsysteme, Mindestabstände etc.).

...

...

...

REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2-INFEKTION

Beschreibung von Maßnahmen, um bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion das weitere Infektionsrisiko in der Betriebsstätte zu reduzieren (z.B. sofortige Absonderung der infizierten Person, innerbetriebliches Contact Tracing etc.).

...

...

...

SONSTIGE MASSNAHMEN (falls vorhanden)

...

...

...

Die Umsetzung und Einhaltung der oben beschriebenen Präventionsmaßnahmen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

Datum:

Name, Unterschrift des Verfassers:

Anlage 1 - TABELLE ZUR RISIKOBEURTEILUNG

(ggf. für verschiedene Bereiche der Betriebsstätte oder bestimmte Zeiten, z.B. Stoßzeiten, getrennt durchführen)

Gefahrenquelle	Gefährdung	Risikoeinschätzung		
		nie	teilweise	häufig
Tröpfcheninfektion durch direkten Kontakt mit infizierter Person	Zwei oder mehr Personen in engem Arbeitsumfeld in der Betriebsstätte oder in Fahrzeugen (kleiner als 2 Meter Distanz)?			
	Mehrere Personen gleichzeitig in Sozial- und Pausenräumen (kleiner als 2 Meter Distanz)?			
	Mitarbeiter*innen, Besucher*innen oder Kund*innen kommen/gehen zeitlich und örtlich gehäuft?			
	Körperliche Anstrengung von mehreren Personen in räumlicher Nähe?			
	Umgebungsärm erfordert im direkten Kontakt lautes Sprechen?			
	...			
Infektion durch Aerosole	Betriebsstätte ist ausschließlich oder vorwiegend Indoor?			
	Zwei oder mehr Personen in engem Arbeitsumfeld in der Betriebsstätte oder in Fahrzeugen (länger als 15 Minuten)?			
	Mehrere Personen halten sich gleichzeitig in Sozial- und Pausenräumen auf?			
	Geringer Luftaustausch in den Räumen oder Fahrzeugen (bzgl. Lüften bzw. Lüftungsanlagen)?			
	...			
Infektion durch kontaminierte Flächen	Mitarbeiter*innen, Besucher*innen oder Kund*innen benutzen Gegenstände gemeinsam bzw. nacheinander (Arbeitsmaterialien, Bedienelemente (wie Steuerhebel, Tastaturen, Touchscreens und Eingabefelder, Handläufe, Türschnallen, Wasserhahn, Zucker- bzw. Gewürzspender etc.)?)			
	Unvermeidbare physische Kontakte innerhalb der Betriebsstätte?			
	Menschliche Ausscheidungsprodukte innerhalb der Betriebsstätte sind auch außerhalb der Sanitärräume möglich?			
	...			

Anlage 2 - CHECKLISTE FÜR COVID-19-PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

SPEZIFISCHE HYGIENEVORGABEN

- Vorgaben zum innerbetrieblichen Tragen von Schutzmasken sind erteilt
- Hygieneplan für die Betriebsstätte ist erstellt
- Hygienematerial ist in ausreichender Menge bereitgestellt
- Desinfektionsspender sind an zentralen Punkten aufgestellt
- Aushänge zu Präventivregeln bzw. Hygienemaßnahmen in Büros und Sozialräumen sind erstellt und ausgehängt bzw. kommuniziert (auf Mehrsprachigkeit achten bzw. selbsterklärende Piktogramme verwenden)
- Vorgaben zu geeigneten Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung sind erteilt (z.B. Acrylglascheibe oder andere organisatorische Schutzmaßnahmen)
- Anordnung der Arbeitsplätze in Mehrpersonen-Büros bzw. -Arbeitsstätten mit ausreichendem Abstand bzw. anderen Schutzmaßnahmen ist erfolgt
- Vorgaben zum Lüften der Arbeitsräume sind erteilt
- Mindestabstand zwischen Mitarbeiter*innen untereinander ist festgelegt (und wird, soweit möglich, eingehalten)
- Schulung und Einweisungen der Mitarbeiter*innen zu den COVID-19-Schutzmaßnahmen sind vorgenommen
- Sonstige Regelungen/Maßnahmen (sofern vorhanden)
-

REGELUNGEN BETREFFEND DIE NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN

- Verwendung geeigneter Hygiene- und Reinigungsmittel ist festgelegt
- Hygieneplan und frequenzabhängiges Reinigungskonzept für die Sanitärräume sind erstellt (verkürzte Reinigungsintervalle beachten)
- Ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel, Handtuchspender bzw. hygienegeprüfte Handrocknersysteme etc. sind gewährleistet

Aushänge zu Präventivregeln bzw. Hygienemaßnahmen in den Sanitarräumen sind erstellt und ausgehängt bzw. kommuniziert (auf Mehrsprachigkeit achten bzw. selbsterklärende Piktogramme verwenden)

Abstandsmarkierungen zur Einhaltung der Mindestabstände sind angebracht

Sonstige Regelungen/Maßnahmen (sofern vorhanden)
.....

REGELUNGEN FÜR MITARBEITER- UND KUNDENSTRÖME

Reduzierung von physischen Kontakten auf ein absolut notwendiges Minimum in den verschiedenen Bereichen mit Bezug zur Betriebsstätte sind gewährleistet (z.B. bei Personaltransporten, Zutritt zur Betriebsstätte, Garderoben (Arbeitskleidung), Toiletten, Aufenthalts-/Pausenräumen, Kantinen, Schlafgelegenheiten bzw. Gemeinschaftsunterkünften, bei Besprechungen und Kundenkontakt etc.)

Möglichst Verzicht auf persönliche Besprechungen ist vorgesehen, digitale Kommunikationsmittel werden genutzt (Videokonferenzen etc.)

Flexible Arbeits(zeit)modelle sind umgesetzt: Gleitzeit gestaffelte Beginn-/End- und Pausenzeiten, Schichtwechsel mit Pufferzeiten etc.

Homeoffice, wenn auf Grund der Arbeitsaufgabe möglich, ist umgesetzt

Regelung zu einer Maximalanzahl der anwesenden Personen sind festgelegt

Team-Einteilungen der Beschäftigten mit abwechselnden Präsenzzeiten sind festgelegt ..

Staffelung der Mittagspause ist umgesetzt

Begrenzung der Personen, die gleichzeitig einen Aufzug nutzen, ist vorgenommen

Dienstreisen sowie Fortbildungen und Schulungen (ausgenommen online) werden nach Möglichkeit verschoben

Benutzung von Sozial-/Pausenräumen, Garderoben ist reglementiert

Benutzung von Raucherinseln bzw. Raucherbereiche ist eingeschränkt

Sonstige Regelungen/Maßnahmen (sofern vorhanden)
.....

ENTZERRUNGSMASSNAHMEN

Nutzung der Zu- und Ausgänge ist geregelt (wenn notwendig Sicherheitspersonal eingesetzt)

Systeme zur Vermeidung von Staubildung sind umgesetzt (Einbahn-/Leitsysteme, Aufsteller etc.)

Bodenmarkierungen (insbes. im Eingangsbereich) zur Entzerrung Gruppen von Mitarbeiter*innen und Besucher*innen sind angebracht

Vorkehrungen für räumliche Engstellen sind vorgesehen (z.B. Gänge, Ein-/Ausgänge, Sanitäreanlagen)

Mindestabstände zwischen Arbeitnehmer*innen und Besucher*innen sind geregelt (z.B. durch Boden- bzw. Abstandsmarkierungen oder Aufsteller)

Sonstige Regelungen/Maßnahmen (sofern vorhanden)
.....

REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2-INFEKTION

*Erkrankung von Mitarbeiter*innen bzw. Feststellung einer Infektion außerhalb der Betriebsstätte:*

Information an Mitarbeiter*innen ist erfolgt, dass sie bei Krankheitssymptomen eine medizinische Abklärung benötigen und nicht ungetestet ins Unternehmen kommen

Zentrale innerbetriebliche Ansprech- bzw. Meldestelle für Verdachtsfälle und Erkrankungen ist festgelegt und an Mitarbeiter*innen kommuniziert

Information an Mitarbeiter*innen ist erfolgt, dass Verdachtsfälle und Erkrankungen unverzüglich dem Arbeitgeber gemeldet werden müssen

*Feststellung einer Infektion bei Mitarbeiter*innen/Besucher*innen/Kund*innen in der Betriebsstätte:*

Regelmäßige COVID-19 Testungen in der Betriebsstätte zur Identifikation von Verdachtsfällen sind umgesetzt

Regelungen bei Personen mit Symptomen am Arbeitsplatz sowie bei in der Betriebsstätte positiv getestete Personen sind erstellt (z.B. FFP2-Maskenpflicht und unverzügliche Absonderung, nach erforderlicher Datenerfassung auf direktem Weg mit FFP2-Maske nach Hause; Kontaktaufnahme mit Hotline 1450)

Notfall-Kontaktliste für einen Verdachtsfall im Betrieb ist vorbereitet
(z.B. nächster Arzt, Labor, Gesundheitsbehörde etc.)

Musterschreiben für Meldungen an Gesundheitsbehörden (aktueller Wohnort der mit
Antigen-Schnelltest positiv getesteten Person) von Verdachtsfällen im Betrieb ist
vorbereitet

Besondere Hygienemaßnahmen bei Verdachtsfällen im Betrieb sind festgelegt
(z.B. Reinigung und Desinfektion der von der infizierten Person verwendeten
Arbeitsmaterialien und -geräte sowie Räumlichkeiten und Spinde und
allg. Oberflächen, insbesondere Schreibtische, Türklinken, Toiletten etc.)

*Feststellung einer Infektion bei Mitarbeiter*innen/Besucher*innen/Kund*innen in der Betriebsstätte
oder nachträgliche Information zu Infektion bei Mitarbeiter*innen/Besucher*innen/Kund*innen:*

Internes Contact Tracing ist implementiert und Handlungsanweisungen für die
unmittelbaren Mitarbeiter*innen und Kollegen*innen sowie Kontaktpersonen der infizierten
Person sind ausgearbeitet

Homeoffice-Regelung für Kontaktpersonen von infizierten Personen sind festgelegt

Sonstige Regelungen/Maßnahmen (sofern vorhanden)
.....